Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 17.04.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 14

Bekanntmachung der 5. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung am 21.04.2005

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Schulungs- und Tagungszentrum
Badepark 4
39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.01.2005
5 Informationen der Verwaltung
6 Neufestsetzung des Tarifes für die Tageskarte im Solequell
Vorlagen-Nummer: 0119-BAKG/2005
7 Neufestsetzung von Tarifen für die Pauschalangebote
Vorlagen-Nummer: 0120-BAKG/2005
8 Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes "SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen" - 1. Änderung des Beschlusses Nr. 0058-BAKG/2004 vom 14.10.2004
Vorlagen-Nummer: 0121-BAKG/2005
9 Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

10 Informationen der Verwaltung
11 Information zum Stand der Privatisierung des Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
12 Anfragen nach § 12 GeschO mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 7. Sitzung des Hauptausschusses am 26.04.2005

Sitzungsbeginn: **17:00 Uhr**

Sitzungsort: Ratskeller, Ratszimmer
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Stadt Schönebeck (Elbe) und der Stadt Jaroslaw
Vorlagen-Nummer: 0123/2005
5 Erarbeitung, Beratung und Beschlussfassung des Positionspapiers zur Kommunalgebietsreform
6 Anfragen nach § 12 GeschO mit öffentlichem Inhalt

Nichtöffentlicher Teil

7 Anfragen nach § 12 Gesch0 mit nichtöffentlichem Inhalt

Haase
Oberbürgermeister

ÄNDERUNG
Bekanntmachung der 6. Sitzung des Hauptausschusses am 18.04.2005

Auf Grund eines Übermittlungsfehlers gebe ich bekannt, dass entgegen der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 10.04.2005 vor der Hauptausschusssitzung keine Einwohnerfragestunde stattfindet.

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der 3. Sitzung des Gemeinderates Ranies am 26.04.2005

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeindebüro Ranies, Dorfstr. 1

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.03.2005
3. Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 15.03.2005
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung zum Haushalt 2005
7. Informationen zum Jahresabschluss 2004
8. Beratung zu einem Nutzungskonzept für den Grillplatz im Sängerwäldchen
9. Beratung zur Thematik Hochwasser

nichtöffentlicher Teil:

10. Beratung zu einer Grundstücksangelegenheit
11. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
12. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Maser
Bürgermeister

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt
Allgemeinverfügung des MI vom 30.3.2005 - 21.21.12251-59.2

I.
Allgemeine Erlaubnis
Bei der Veranstaltung einer öffentlichen Ausspielung handelt es sich um ein Glücksspiel im Sinne des § 3 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18.12.2003/ 13.2.2004 (Anlage 1 des Gesetzes vom 18.6.2004, GVBl. LSA S. 326, 328).
Auf Grund § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 13

des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland in Verbindung mit § 15 des Glücksspielgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 846) wird die Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Ausspielungen in Sachsen-Anhalt erteilt, sofern bei der Veranstaltung

1. der Veranstalter seinen Sitz oder seine Wohnung in dem Gebiet hat, in dem die Ausspielung veranstaltet wird, und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes i. d. F. der Bek. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3416), erfüllt.
2. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt,
3. der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 33 ein Drittel v. H. und eine Gewinnsumme von mindestens 25 v. H. der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht.
4. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt.
5. der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet,
6. der Reinertrag zur Verwendung im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen ist,

und bei der jeweiligen Veranstaltung die folgenden *Nebenbestimmungen* eingehalten werden:

1. Die Gewinne oder die für Gewinne zu verwendenden Beträge dürfen

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 17.04.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14

mit solchen anderer Ausspielungen nicht zum Zwecke einheitlicher Ermittlung und Ausreichung der Gewinne zusammengelegt werden.

2. Der Reinertrag ist ausschließlich, unmittelbar und unverzüglich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
3. Die geplante Ausspielung ist vom Veranstalter der zuständigen Behörde spätestens fünf Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen.
4. Mit der Veranstaltung der Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen.

II
Zuständige Behörden
Zuständige Behörden sind

1. die Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, für die Veranstaltungen, die sich auf ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks beschränken
2. die Landkreise für die Veranstaltungen, die sich über den Bezirk einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört, hinaus erstrecken.

Über die auf Grund der Allgemeinen Erlaubnis angezeigten und veranstalteten Ausspielungen erfolgt seitens der zuständigen Erlaubnisbehörden eine Mitteilung an das Finanzamt Magdeburg II.

III.
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1.4.2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.3.2010 außer Kraft.

Magdeburg, 30. März 2005
Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Im Auftrag
gez. Prior

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.